

2-6 O 628/08  
Aktenzeichen

Lt. Protokoll  
Verkündet am 17.6.2009  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle



Verf.	Frist not.			
RA	EINGEGANGEN			
SP	24. Juni 2009			
Päch- st.	Winterstein   Rechtsanwälte			
LA	d. EB			

LANDGERICHT FRANKFURT AM MAIN

**U r t e i l**  
**Im Namen des Volkes**

In dem Rechtsstreit

Herrn Clemens Kappler, Inh. der Fa. K & K Logistics, Augsburg Str. 564,  
70329 Stuttgart

- Kläger -

**Proz.Bev.:** RA Segler, Darmstädter Landstr. 110, 60598 Frankfurt

**g e g e n**

- Beklagter -

**Proz.Bev.:** R

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main

durch

Vors. Richter am Landgericht **Rau**,  
Richter am Landgericht **Kirschbaum**,  
Richter **Dr. Trosch**

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22.4.2009 für Recht erkannt:

- I.  
Der Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,00; Ordnungshaft insgesamt höchstens 2 Jahre)

zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr in Deutschland – wie in den Angeboten in Anlage I zum Urteil geschehen - das Kennzeichen „Ed Hardy“ für Bekleidungsstücke zu benutzen, die weder durch den Kläger und/oder der „Nervous Tattoo, Inc.“ und/oder „Hardy Life LLC.“, noch mit deren Zustimmung in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in den Verkehr gebracht worden sind,

insbesondere solche Waren anzubieten, in den Verkehr zu bringen oder zu den genannten Zwecken zu besitzen oder solche Waren unter dem Zeichen ein- oder auszuführen.

## II.

Der Beklagte wird verurteilt, dem Kläger Auskunft zu erteilen über die Herkunft und den Vertriebsweg der von ihm in den Verkehr gebrachten Bekleidungsstücke mit dem Kennzeichen „Ed Hardy“ gemäß Ziff. I, wobei die Auskunft durch Vorlage eines chronologisch geordneten Verzeichnisses zu erteilen ist, aus welchem sich ergeben müssen:

- a) Namen und Anschriften aller Hersteller und die Stückzahl der dort jeweils bestellten Waren;
- b) die Stückzahl der von dem jeweiligen Lieferanten erhaltenen Waren;
- c) Namen und Anschriften aller gewerblichen Abnehmer und die jeweilige Stückzahl der an die jeweiligen Abnehmer ausgelieferten Waren;
- d) Namen und Anschriften aller Vorbesitzer einschließlich der Vorlieferanten und/oder Transport- und Lagerunternehmen etc. unter Angabe der Stückzahlen der von diesen hergestellten und/oder bestellten und/oder ausgelieferten Waren;
- e) Anzahl der hergestellten, verbreiteten sowie der derzeit noch gelagerten Waren, geordnet nach den einzelnen Motiven, welche auf den Waren appliziert sind, sowie nach den jeweiligen Artikelarten (Hoodies, T-Shirts, Kappen etc.);
- f) Herstellungs- bzw. Nettoeinkaufskosten der Waren, wobei diese zu untergliedern sind nach direkt zurechenbaren Kosten (Personal- und Materialkosten) und indirekt zurechenbarer Kosten (Werbung), bei welchen wiederum der Zurechnungsschlüssel anzugeben ist;
- g) die mit dem Verkauf der Waren erzielten Roherlöse.

## III.

Es wird festgestellt, dass der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger allen Schaden zu ersetzen, der diesem aufgrund des Anbietens oder Inverkehrbringens von Bekleidungsstücken mit der Bezeichnung „Ed Hardy“ gemäß Ziffer I. im geschäftlichen Verkehr entstanden ist oder künftig noch entstehen wird.

## IV.

Der Beklagte wird verurteilt, die in seinem Besitz befindlichen Gegenstände gemäß Ziffer I. zu vernichten.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 85.000,00 € vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert wird festgesetzt auf 75.000,00 €.



- j) Namen und Anschriften aller gewerblichen Abnehmer und die jeweilige Stückzahl der an die jeweiligen Abnehmer ausgelieferten Waren;
- k) Namen und Anschriften aller Vorbesitzer einschließlich der Vorlieferanten und/oder Transport- und Lagerunternehmen etc. unter Angabe der Stückzahlen der von diesen hergestellten und/oder bestellten und/oder ausgelieferten Waren;
- l) Anzahl der hergestellten, verbreiteten sowie der derzeit noch gelagerten Waren, geordnet nach den einzelnen Motiven, welche auf den Waren appliziert sind, sowie nach den jeweiligen Artikelarten (Hoodies, T-Shirts, Kappen etc.);
- m) Herstellungs- bzw. Nettoeinkaufskosten der Waren, wobei diese zu untergliedern sind nach direkt zurechenbaren Kosten (Personal- und Materialkosten) und indirekt zurechenbarer Kosten (Werbung), bei welchen wiederum der Zurechnungsschlüssel anzugeben ist;
- n) die mit dem Verkauf der Waren erzielten Roherlöse.

### III.

Es wird festgestellt, dass der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger allen Schaden zu ersetzen, der diesem aufgrund des Anbietens oder Inverkehrbringens von Bekleidungsstücken mit der Bezeichnung „Ed Hardy“ gemäß Ziffer I. im geschäftlichen Verkehr entstanden ist oder künftig noch entstehen wird.

### IV.

Der Beklagte wird verurteilt, die in seinem Besitz befindlichen Gegenstände gemäß Ziffer I. zu vernichten.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er behauptet, die gesamte streitgegenständliche Ware ursprünglich von der Fa. \_\_\_\_\_ mit Sitz in \_\_\_\_\_ erhalten zu haben. Diese habe ihrerseits den gesamten Warenbestand der \_\_\_\_\_ aufgekauft, wobei es sich um den offiziellen Importeur für \_\_\_\_\_ handele. Diese habe wiederum die T-Shirts von offiziellen Produktionsstätten in Portugal erhalten. Er ist der Auffassung, dass der Kläger die behauptete Fälschung nicht ausreichend vorgetragen habe. Die gesamte „Portugal-Ware“ sei ordnungsgemäß lizenziert. Jedenfalls könne die Nervous Tattoo Inc. als potentieller Lizenzgeber des Klägers an dieser Portugalware keine Rechte haben, da sie keine Lizenzgebühr an Ed Hardy gezahlt habe. Don Ed Hardy oder die Hardy Life LLC hätten deswegen „rückwirkend“ die Lizenz widerrufen.

Wegen weiterer Einzelheiten hinsichtlich des Sach- und Streitstandes wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze nebst den Anlagen Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet. Sie war jedoch hinsichtlich des Klageantrags auf die konkreten Verletzungsformen zu beziehen.

1. Dem Kläger steht zunächst der mit Ziff. I der Klage geltend gemachte Unterlassungsanspruch in dem erkannten Umfang gemäß Art. 9 GMV zu. Der Kläger ist aktivlegitimiert. Die Berechtigung der Nervous Tattoo Inc. ist aufgrund des vorgelegten Lizenzvertrages (Anlage K 9) belegt. Der hierin enthaltene Passus, dass die Nervous Tattoo Inc. auch durch Dritte vertreiben dürfe, ist als Berechtigung zur Unterlizenzvergabe anzusehen. Der Kläger ist dann aufgrund der Vereinbarung vom 26.6.2007 (Bl. 15 d.A.) durch die Nervous Tattoo Inc. lizenziert worden, welches im Übrigen auch noch durch Unterschrift eines Vertreters der Markeninhaberin bestätigt wird. Die nunmehr von Beklagtenseite aufgestellte Behauptung, Don Ed Hardy bzw. die Hardy Life LLC hätten die Lizenzverträge wegen Nichtbegleichung von Lizenzgebühren für die Portugalware aufgelöst ist unerheblich. Die behauptete Pflichtverletzung würde lediglich eine Kündigung des Lizenzvertrags für die Zukunft rechtfertigen, so dass die Berechtigung der Nervous Tattoo Inc. und damit des Klägers im streitgegenständlichen Zeitraum erhalten bliebe.

Der Anspruch aus Art. 9 GMV ist auch begründet. Der Beklagte vermochte nicht zu beweisen, dass es sich bei den beanstandeten Produkten um Originale handelt. Dieser Nachweis obliegt dem Beklagten, weil er sich mit dieser Verteidigung im Ergebnis darauf beruft, dass die beanstandete Ware mit Zustimmung der Markeninhaberin in der EU erstmals in Verkehr gebracht wurde. Hierfür ist grundsätzlich der Verletzer beweispflichtig, und zwar unabhängig von der Frage, ob ihm unautorisierter Vertrieb von Originalware oder von Fälschungen vorgeworfen wird. Die Eingriffshandlung indiziert wie im allgemeinen Deliktsrecht die Rechtswidrigkeit, die vom Anspruchsgegner auszuräumen ist (BGH GRUR 2000, 879-Stüssy). Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt erst dann, wenn es um den Vertrieb von Originalware innerhalb eines geschlossenen Vertriebssystems geht. Hier besteht die Gefahr der Marktabschottung, wenn der Anspruchsgegner den Nachweis des Inverkehrbringens durch den Markeninhaber erbringen müsste. Dieser Beweis könnte nämlich nur durch Preis-

gabe des Händlers erbracht werden, der seinen Vertriebsvertrag mit dem Markeninhaber durch Lieferungen in Richtung des Beklagten zuwidergehandelt hat mit der Folge, dass der Markeninhaber darauf dringen wird, diese Lücke zur Rettung des geschlossenen Vertriebssystems zu schließen (vgl. GRUR 2004, 156-Stüßy II). Dieses Problem stellt sich nicht, wenn es wie hier, um den Vorwurf des Vertriebs von Fälschungen geht, weil der Markeninhaber im Rahmen eines geschlossenen Vertriebssystems regelmäßig keine Fälschungen vertreibt. Es hat deshalb bei der allgemeinen Verteilung der Beweislast zu bleiben.

Der insoweit beweisbelastete Beklagte konnte nicht darlegen, dass es sich bei den beanstandeten Artikeln um Originalware handelt. Der Kläger hat zuletzt umfangreich zum Fälschungsvorwurf vorgetragen. Er hat insoweit dargestellt, welche einzelnen Motive im Rahmen der Portugal-Produktion lizenziert worden sind. Auf diesen umfassenden Vortrag des Klägers hat der Beklagte eine tragfähige Lizenzkette nicht dargestellt. Seine Behauptung, die T-Shirts seien von offiziellen Produzenten erworben worden belegt eine Lizenzierung der Kleidungsstücke nicht.

2. Die weitergehenden Ansprüche ergeben sich hinsichtlich des Auskunftsanspruchs gemäß Art. 9 GMV i.V.m. § 19 MarkenG, hinsichtlich der Schadensfeststellung gemäß Art. 9 Abs. 3 GMV i.V.m. § 14 Abs. 6 MarkenG und hinsichtlich des Vernichtungsanspruchs gemäß Art. 9 GMV i.V.m. § 18 MarkenG.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 Satz 1 ZPO.

Rau

Kirschbaum

Dr. Trosch

